

Landratsamt Meißen

Dezernat Soziales

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt



Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Haltung von Schafen und Ziegen - veterinärrechtlichen Bestimmungen

Kennzeichnung und Registrierung

Tiere, die älter als 12 Monate werden oder ins Ausland gebracht werden sollen (geboren ab 1. Januar 2010) müssen eine gelbe Marke mit elektronischen Kennzeichen und eine gelbe herkömmliche Ohrmarke (tierindividuelle Kennzeichen) haben.

Tiere, die innerhalb von 12 Monaten national geschlachtet werden, erhalten eine weiße Betriebsohrmarke. Tiere, die vor dem 1. Januar 2010 geboren wurden, sind nach dem bisher gebräuchlichen System mit zwei gelben Ohrmarken mit tierindividueller Nummer zu markieren. Eine Umkennzeichnung dieser Tiere mit den neuen elektronischen Medien ist nicht notwendig. Die Kennzeichnung muss innerhalb von 9 Monaten nach der Geburt oder vor der Verbringung erfolgen.

Alle Schafe und Ziegen haltenden Betriebe müssen ein Bestandsregister führen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Jahre (auch nach Aufgabe der Tierhaltung). Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

Alle Schaf- und Ziegenhalter sind verpflichtet zum Stichtag 01. Januar eines jeden Jahres die im Bestand befindlichen Schafe und/oder Ziegen an die HIT-Datenbank zu melden. Die Meldung erfolgt über den Meldebogen der Sächsischen Tierseuchenkasse, welchen Sie am Ende eines jeden Jahres erhalten.

Wer Schafe und/oder Ziegen in seinen Bestand einstellt, hat dieses an den Sächsischen Landeskontrollverband per Meldekarte oder Online an die HIT-Datenbank innerhalb von 7 Tagen nach der Übernahme/dem Zukauf zu melden.

Beim Sächsischen Landeskontrollverband erhalten Sie unter Angabe der vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen für Ihre Tierhaltung erteilten Registriernummer Ohrmarken, Bestandsregister, Meldekarten und die Zugangsdaten für die HIT-Datenbank.

Arzneimittelanwendung

Bei jeder Anwendung oder Abgabe von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei lebensmittelliefernden Tieren bestimmt sind, füllt der Tierarzt einen Arzneimittel- Anwendungs- und Abgabebeleg in doppelter Ausfertigung aus. Die Originale dieser Belege sind vom Tierhalter mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Der Tierhalter hat jede Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln bei lebensmittelliefernden Tieren unverzüglich in ein Bestandsbuch mit den in der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung geforderten Angaben einzutragen. Das Bestandsbuch ist ebenfalls mindestens 5 Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der letzten Eintragung, aufzubewahren.

Beseitigung von tierischen Nebenprodukten

Zu den tierischen Nebenprodukten gehören nicht nur „verendete Tiere“, sondern auch „nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Schlachtabfälle, genussuntaugliche Lebensmittel, Küchen- und Speiseabfälle und auch Gülle und Magen-Darm-Inhalt“. Zentral zuständig für die Beseitigung im Sinne dieser Vorschriften ist in Sachsen der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung. Der Einzugsbereich des Zweckverbandes umfasst auch den Landkreis Meißen. Der Zweckverband betreibt die Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) in Lenz. Einen Großteil des zu beseitigenden Materials machen die Körper verende-

Landratsamt Meißen

Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.Kreis-meissen.de
eMail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:

Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

ter oder aus gesundheitlichen Gründen getöteter landwirtschaftlicher Nutztiere (Vieh) sowie Schlachtabfälle aus.

In der Regel werden die beseitigungspflichtigen Materialien durch Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt eingesammelt. Tote Heimtiere werden jedoch auch direkt in der TBA entgegengenommen. Grundsätzlich ist der Zweckverband auch für kleinere Heimtiere, wie Hunde, Katzen, Meerschweinchen etc. beseitigungspflichtig. Jedoch sehen die Vorschriften für diese Tierbesitzer unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen und Erleichterungen vor (z. B. Vergraben im eigenen Garten), wenn dabei die tierseuchenrechtlichen Erfordernisse beachtet werden. Ein Vergraben toter Heimtiere ist nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Bitte erkundigen Sie sich beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen.

Schlachtier- und Fleischuntersuchung/Hinweis zu lebensmittelrechtlichen Anforderungen

Ergänzend und vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Schlachtungen die Schlachttiere bzw. die Schlachtierkörper und Innereien (amtliche Fleisch- bzw. Schlachtier- und Fleischuntersuchung) amtlich durch einen von der zuständigen Behörde beauftragten Tierarzt untersucht werden müssen. Den in Ihrer Ortslage zuständigen amtlich beauftragten Tierarzt können Sie im Bedarfsfall im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen erfragen. Diese Regelungen gelten prinzipiell auch für Hausschlachtungen (bei denen eine amtliche Untersuchung vor der Schlachtung unter bestimmten Voraussetzungen entfallen kann, während die Durchführung der amtlichen Fleischuntersuchung in jedem Fall gewährleistet sein muss). Verstöße gegen die Einhaltung der genannten Untersuchungspflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Sofern im Einzelfall eine Abgabe von Lebensmitteln / Erzeugnissen an andere vorgesehen sein sollte, wird darauf hingewiesen, dass diesbezüglich umfangreiche und detaillierte rechtliche Anforderungen zwingend zu berücksichtigen sind. Jeder, der eine bestimmte Tätigkeit im Lebensmittelsektor wahrnimmt oder wahrzunehmen gedenkt, hat sich in vollem Umfang in eigener Verantwortung vor Tätigkeitsbeginn selbst über die geltende Rechtslage zu informieren. Gemäß Artikel 6, Absatz 2 der Verordnung über Lebensmittelhygiene (EG) Nr. 852/2004, haben die Lebensmittelunternehmer der zuständigen Behörde, (Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen), die der amtlichen Kontrolle unterliegenden Betriebe zwecks Eintragung im Vorfeld zu melden. Darüber hinaus sind jegliche wichtige Veränderungen bei den Tätigkeiten dieser Behörde zur Kenntnis zu geben.

Anmerkung: In diesem Schreiben wird auf einige veterinärrechtlichen Vorschriften eingegangen. Das Informationsmaterial keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Verstöße gegen die veterinärrechtlichen Vorschriften, welche im Detail selber nachzulesen sind, stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Stand: Oktober 2017